

rius zum Bischof geweiht worden. Ihm folgten: der nur erwähnte Secundus; Aridius oder Arigius (603—614); Teitricus oder Theodoricus, der sich 625 als e civitate Lugdona Treiticius unterschrieb; Gandericus nach 643; Viventius, und um 650 der hl. Annemundus Delfinus, dessen Name verschieden geschrieben wird (vgl. Stabler, Heil.-Lex. I, 229). Der Sohn eines königlichen Präfecten, war Annemundus am königlichen Hofe erzogen worden. Chlodwig II. schätzte ihn wegen seiner seltenen Tugenden so hoch, daß er ihn zum Pfaffen seines ältesten Sohnes, des nachmaligen Königs Chlotar III., wählte. Als Erzbischof vollendete oder restaurirte er das Kloster zum hl. Petrus und übergab es einer Genossenschaft gottgeweihter Jungfrauen, welche Werke der Nächstenliebe übten. Als nach dem Tode Chlodwigs II. eine Regentschaft eintrat, wurde er wegen Majestätsverbrechens angeklagt und wider Willen oder doch wider Wissen der Regentin, der hl. Bilhildis, am 28. September 659 umgebracht. Der hl. Genesius oder Genetius (659—679), vorher Almosenier Chlodwigs II., wurde in die Kriege mit Ebvoin verwickelt, hielt aber mit großer Treue zu Chlotar III. Der hl. Lambertus oder Lantbertus (680—690), vorher Abt zu Fontanelle — dem spätern St. Vandrille —, bestieg nur nach langem Weigern den Erzbischof, war aber in Wort und That ein ausgezeichnete Hirte (Acta SS. April. II, 215 sqq.). Auf die vier Erzbischofe Godwin oder Gudinus (693—713), Fulcatus, Raubertus oder Rabalbertus und Abo oder Aso, der 769 bei einem römischen Concil war und um 798 starb, folgte der berühmte Leidradus (s. d. Art. VII, 1688 ff.), in der letzten Zeit Karls d. Gr. Nachdem er 814 resignirt hatte und zur Designirung eines Nachfolgers 814 eine Synode zu Lyon gehalten worden war, wurde der ebenso berühmte Agobard (s. d. Art. I, 346 f.), der schon seit 808 Leidrads Coadjutor gewesen, erwählt. Unter Agobard (gest. 840) fanden hier zwei Synoden statt: 828—829 eine vom Kaiser angeordnete, wahrscheinlich wegen der Juden, worüber wir aber keine Nachricht haben (Hefele IV, 54. 69 ff.), und 834 in Abwesenheit des Erzbischofs von dem Verwalter des Bisthums, Amalar. Dieser trug hierbei seine neue Lehre von einem dreifachen Leibe Christi vor, gegen welche sich aber der Diacon Florus, Vorsteher (Magister) der Schule in Lyon, wendete, und welche 838 auf dem Concil zu Chiersey censurirt wurde (Hefele IV, 87 f.; vgl. auch d. Art. Amalaricus v. Metz I, 672 f.). Um 841 folgte Amolo (s. d. Art. I, 572), sowie 852—875 der hl. Remigius I. (s. d. Art.), der in den Prädestinationsstreit, wie schon sein Vorgänger, verwickelt wurde (s. d. Art. Gottschall V, 946 f.). Unter Ansterius (906—915), der auf Aurelian (875—895) und Alwalon (895—906) gefolgt war, wurde abermals eine Synode zwischen 912 und 915 gehalten, die aber ohne nennenswerthe Resultate verlief (Hefele IV, 578). Unter dessen zehnem Nachfolger Godofred de Berg, seit 1054,

hielt Cardinal Hildebrand 1055 hier gegen die simonistischen Bischöfe ein Concil (Hefele IV, 787). Nachdem Godofred 1063 resignirt hatte, bestieg Humbert den Stuhl; dieser hielt 1070 ein Concil zu Anse, wurde aber 1076 von Papst Gregor VII. wegen Simonie entsetzt und starb als Mönch 1077. Seine beiden Nachfolger, der hl. Gebuin oder Gibuin, auch Jubinus (1077—1081), und Hugo von Bourgogne (1081—1106; s. d. Art. VI, 384 f.) hatten eine einflussreiche Stellung in Kirche und Staat. Unter Gebuin wurden zwei Synoden gehalten; die eine vom Jahre 1080 sprach über Erzbischof Manasses von Reims die Absetzung aus (Hefele V, 145), die andere vom Jahre 1082 excommunicirte den Grafen Fulco von Angers und die Mönche von Marmoutier wegen verübter Gewaltthaten gegen die Kirche von Tours und suspendirte den Bischof Gaufried von Angers, weil er pflichtwidrig hiergegen nicht eingeschritten (Hefele-Knöppler V, 157). Damals bestätigte auch Papst Gregor VII. unter dem 20. April 1079 den Primat der Kirche von Lyon über die Provinzen Rouen, Tours und Sens, ein Privileg, welches von Urban II. 1095, Paschalis II. 1116 und Calixt II. 1121 bestätigt wurde. Nach der Ueberschrift des Concils von Brioude im Jahre 1094, bei dem der Erzbischof Hugo den Vorsitz führte, hatte er auch den Primat über die Provinz von Bourges und war zugleich päpstlicher Vicar. Bourges gehörte aber zum Primat von Bienne und wird in der Bestätigung Paschalis' II. nicht mehr genannt. Diese Primatie, factisch mehr ein Ehrentitel als eine wirkliche Macht, war ein vielfach bestrittenes und zurücktretendes Recht. So bestritt 1095 Erzbischof Richer von Sens und Erzbischof Wilhelm von Rouen dasselbe; letzterer unterwarf sich. Richer aber blieb hartnäckig bis zu seinem Tode. Erst sein Nachfolger Daimbert gab nach; aber einzelne Versuche der Erzbischofe von Lyon, die Primatialrechte ungebührlich zu erweitern, bewirkten, daß sich Sens abermals trennte. Als Lyon 1312 durch den Vertrag von Bienne an die Krone Frankreichs gekommen, wurde auch die Primatialwürde wieder allgemein anerkannt. Die Rechte des Primates waren aber bereits bis auf das einzige zusammengeschrunpft, Appellationen von den Sprüchen der Metropolitane anzunehmen. (Vgl. Mansi XX, 878, De primatu Lugdun. etc.; P. de Marca, Diss. de primatu Lugdun., meist im Anhang seines Werkes De Concordia Sacerd. et Imper.; dann auch Thomassin., Vet. et nov. ecol. discipl. I, 1, c. 30 sqq., bes. c. 34.)

Nach Hugo de Bourgogne folgte Jozeran oder Jozeran, auch Zaucerand (1107—1118), dann Humbert (1119—1128). Unter des letztern Regierung hielt Cardinal Petrus 1125 eine große Synode zu Lyon wegen des Abtes Pontius von Clugny. Dieser hatte auf seine Würde resignirt und eine Wallfahrt nach Palästina gemacht, nach seiner Rückkehr aber mit Waffengewalt sich des Klosters wieder bemächtigt und wurde deswegen